

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1974

Geschäftszahl

1145/72

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1791/69 E 21. Oktober 1970 RS 2

Stammrechtssatz

Die Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung setzt voraus, dass die von der Anlage ausgehenden Immissionen das ortsübliche Ausmaß nicht übersteigen, wobei für die Frage der Ortsüblichkeit jenes Immissionsausmaß maßgebend ist, dem die Anrainer der Anlage schon vor deren Betrieb ausgesetzt sind (Hinweis E 11.9.1968, 1308/67 und E 29.10.1969, 1418/68).